



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren**

**vom 19. Januar 2022**

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Thierhaupten erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Thierhaupten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlichen Alarmierungen oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Thierhaupten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):  
Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten errechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Thierhaupten vom 09.01.2014 außer Kraft.

Thierhaupten, den 19. Januar 2022



Toni Brugger  
1. Bürgermeister



## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### **Kostenverzeichnis**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) oder den Pauschalkosten (Nummer 5) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Mehrzweckfahrzeug MZF (A-FT 1100)	4,88 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (A-FW 4610) NK	6,34 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 (16/12) (A-20253)	27,66 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (Neuzugang 04/2022)	20,74 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25) (A-2864) entfällt ab 04/2022	

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrücke-Stundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrücke-Stundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Das Mehrzweckfahrzeug MZF (A-FT 1100)	240,65 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (A-FW 4610) NK	529,42 €
das Löschgruppenfahrzeug LF 20 (16/12) (A-20253)	751,21 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (Neuzugang)	530,34 €
das Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25) (A-2864) entfällt	

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Für Geräte ohne festgesetzte Ausrücke-Stundenkosten werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstunden werden berechnet für

Derzeit sind alle Geräte in der aktuellen Kalkulation enthalten. Sollten Neuanschaffungen anstehen, werden diese in einer Nachkalkulation berücksichtigt.

### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Als Stundensatz für den Einsatz werden berechnet:

Ehrenamtliche/r Feuerwehrdienstleistende/r	28,00 €
--	---------

### **5. Sonstige Pauschalsätze**

Pauschalkosten werden berechnet für

Mutwilligen Alarm	2000 €
-------------------	--------

Thierhaupten, den 19. Januar 2022

Toni Brugger  
1. Bürgermeister

